

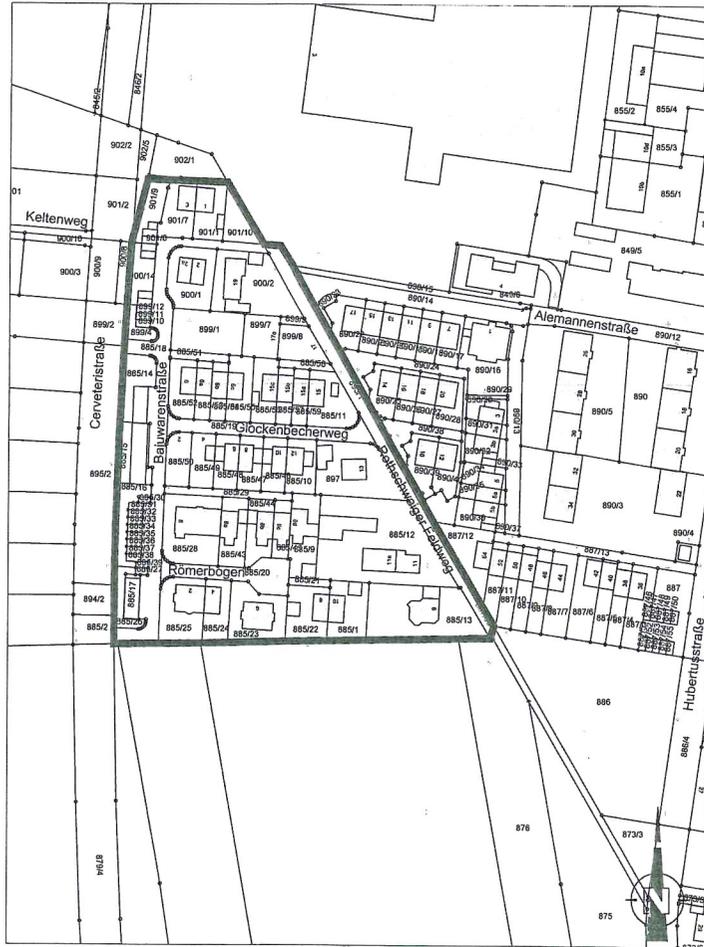
# BEKANNTMACHUNG



Große Kreisstadt  
Fürstentfeldbruck

über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 57/2 „Für das Gebiet zwischen Rothschaiger Feldweg und Cerveteristraße“ 1. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Fürstentfeldbruck hat in seiner Sitzung am 25.02.2014 den Bebauungsplans Nr. 57/2 „Für das Gebiet zwischen Rothschaiger Feldweg und Cerveteristraße“ 1. Änderung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt : Östlich der Cerveteristraße, südlich des „TOOM Baumarktes“, westlich der Straße „Rothschaiger Feldweg“, nördlich der Rothschaiger Straße, Gemarkung Fürstentfeldbruck und ergibt sich aus nachfolgendem Lageplan:



Umriss Bebauungsplan 57/2, 1. Änderung  
Satzungsfassung vom 25.02.2014

Plan ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstentfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist demnächst online unter [www.fuerstentfeldbruck.de/Bauleitplanung](http://www.fuerstentfeldbruck.de/Bauleitplanung) abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

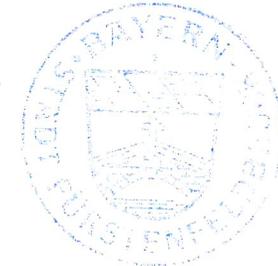
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
  4. in § 214 Abs. 2a BauGB genannte Mängel
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fürstentfeldbruck, den 15.04.2014  
Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck

  
Sepp Kellerer  
Oberbürgermeister



Angeheftet am:  
Abgenommen am:

16.04.2014  
21.05.2014

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)